

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (ThürSchStG)

Aufgrund des § 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2013 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.201 (GVBl. S 290) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 1 Abs. 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes (ThürSchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291)

schließen

die Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Fred Menge
dienstansässig: Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld

und

die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“:

die Stadt Kranichfeld
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolf- Ludger Schlotzhauer
dienstansässig: Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld,

die Gemeinde Klettbach
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralph Triebel
dienstansässig: Am Teich 2, 99102 Klettbach,

die Gemeinde Tonndorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karsten Mentzel
dienstansässig: Schenkenstraße 150, 99438 Tonndorf,

die Gemeinde Hohenfelden
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Morche
dienstansässig: Im Dorfe 89, 99448 Hohenfelden,

die Gemeinde Nauendorf
vertreten durch den amtierenden Bürgermeister Herrn Mario Schieke
dienstansässig: Im Dorfe 9, 99448 Nauendorf,

die Gemeinde Rittersdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Johannes Rokosch
dienstansässig: Mittlere Gasse 41, 99448 Rittersdorf

folgende Zweckvereinbarung:

Inhaltverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung
- § 2 Einrichtung der Schiedsstelle
- § 3 Wahl der Schiedspersonen, Amtsdauer
- § 4 Verfahren nach der Wahl / Neuwahl
- § 5 Kosten, Aufteilung der Einnahmen
- § 6 Laufzeit / Kündigung
- § 7 Sonstige Vereinbarungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmungen
- § 9 Genehmigung / Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Die Gemeinden übertragen alle die Ihnen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen des eigenen Wirkungskreises (§ 1 Abs. 3 ThürSchStG) auf die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld ist damit berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des Thüringer Schiedsstellengesetzes für die Gemeinden auszuüben.

§ 2

Einrichtung der Schiedsstelle

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld richtet eine Schiedsstelle mit der Bezeichnung „Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld“ ein. Amtssitz der Schiedsstelle ist Kranichfeld.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld stellt für die Tätigkeit der Schiedsstelle einen geeigneten Amtsraum zur Verfügung.
Können von der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld keine oder nicht ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, kann die Schiedsperson eigene Räume benutzen.

§ 3

Wahl der Schiedspersonen, Amtsdauer

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld macht rechtzeitig vor der Wahl die anstehende Besetzung der Schiedsstelle öffentlich bekannt und fordert zur Bewerbung für das Schiedsamt auf.
2. Vor der Wahl prüft die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die Eignung der Bewerber entsprechend der Vorschrift des § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes.

3. Die Schiedsperson und deren Stellvertreter werden von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld auf fünf Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung findet Anwendung.

§ 4

Verfahren nach der Wahl / Neuwahl

1. Unverzüglich nach der Wahl der Schiedsperson und deren Stellvertreter und der Annahme der Wahl durch die gewählten Personen übersendet die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld die Unterlagen über die Wahl, einschließlich der Annahme der Wahl, an den Direktor des Amtsgerichtes Weimar.
2. Der Direktor des Amtsgerichtes entscheidet u. a. über die Bestätigung der gewählten Person. Die Schiedsperson wird vom Direktor des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.
3. Bei Versagung der Bestätigung teilt das Amtsgericht Weimar dem Gemeinschaftsvorsitzenden die Entscheidung mit. Daraufhin hat der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zeitnah die Wahl einer anderen Person zu veranlassen.

§ 5

Kosten, Aufteilung der Einnahmen

1. Die Sachkosten der Schiedsstelle trägt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (§ 12 des ThürSchStG). Zu den Sachkosten gehören insbesondere die unter 1.13 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in Gemeinden (Df-ThürSchStG) genannten Ausgaben.
2. Zur Deckung der Sachkosten für die Schiedsstelle erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld eine Umlage von den Gemeinden. Umlageschlüssel ist für die einzelnen Gemeinden das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik zum 31.12. des Vorvorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl
3. Die Abrechnung der Sachkosten erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens jedoch zum 31.03. des Folgejahres.
4. Die Schiedsstelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz (§ 46 ThürSchStG).
Alle Zahlungen an die Schiedsstelle und durch diese sind über das Dienstkonto der Schiedsstelle abzuwickeln.
5. Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu (§ 54 Abs. 1 ThürSchStG).
6. Ordnungsgelder stehen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu (§ 54 Abs. 3 ThürSchStG).

§ 6 Laufzeit / Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende einer jeden Amtsperiode der Schiedsstelle, mit einer Frist von 6 Monaten, schriftlich gekündigt werden.
3. Die Kündigung der Zweckvereinbarung einzelner Gemeinden hebt die Gültigkeit der Zweckvereinbarung zwischen den anderen Beteiligten nicht auf.
4. Die Kündigung der Zweckvereinbarung seitens der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld führt zu deren Aufhebung und ist nur zu den in Abs. 2 genannten Fristen möglich.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzlich wirksame zu ändern, die dem Sinn und Zweck der Zweckvereinbarung entspricht.

§ 8 Gleichstellungsbestimmungen

Status –und Funktionsbezeichnungen in dieser Zweckvereinbarung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Genehmigung / Inkrafttreten

1. Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weimarer Land in Kraft.

Kranichfeld, den 10.03.2014



Fred Menge
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld



Kranichfeld, den 10.03.2014

Wolf- Ludger Schlotzhauer
Bürgermeister



Klettbach, den 10.03.2014

Ralph Triebel
Bürgermeister



Tonndorf, den 10.03.2014

Karsten Mentzel
Bürgermeister



Nauendorf, den 10.03.2014

Mario Schieke
amtierender Bürgermeister



Hohenfelden, den 10.03.2014

Thomas Morche
Bürgermeister



Rittersdorf, den 10.03.2014

Johannes Rokosch
Bürgermeister

